

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.632/0003-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt-
und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Inverkehrbringung von Gasölen für nicht auf See befindliche Binnenschiffe und Sportboote sowie für mobile Maschinen und Geräte.
Begutachtungsverfahren.

Zu GZ: BMLFUW-UW.1.9/0070-V/5/2010

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 9.5.2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Inverkehrbringung von Gasölen für nicht auf See befindliche Binnenschiffe und Sportboote sowie für mobile Maschinen und Geräte wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach § 3 des Entwurfs sollen ab 1. Jänner 2011 ausschließlich Gasöle, die einen maximalen Schwefelgehalt von 10,0 mg/kg aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Verbot soll also mehr als ein Jahr zurückwirken. Diese Rückwirkung ist zum einen aus strafrechtlicher Sicht ein Problem (§ 1 Abs. 1 VStG), zum anderen aber auch aus zivilrechtlicher Perspektive: Das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Gasöle wird zivilrechtlich wohl zur Nichtigkeit von Verträgen im Sinn des § 879 Abs. 1 ABGB führen. Diese Rechtsfolge kann auf Grund der Rückwirkung auch bereits abgeschlossene und/oder schon erfüllte Verträge betreffen. Damit wird das Vertrauen der Vertragspartner/innen in die – mangels gesetzlicher Regelungen – Wirksamkeit ihrer Vereinbarungen empfindlich gestört. Auch wenn der Schutz der Umwelt ein wichtiges und zu unterstützendes Anliegen ist, ist es doch fraglich, ob dieses Ziel einen derart weitreichenden Eingriff in abgeschlossene und vielleicht auch schon erfüllte Verträge rechtfertigt. Dazu kommt noch, dass die Rückwirkung offenbar mit der Säumnis des Gesetzgebers mit der rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie zusammenhängt. In einer solchen Konstellation scheint es gut möglich, dass die Rückwirkung von Verhaltensanforderungen und deren Folgen nicht den Anforderungen des Art. 7 B-VG entsprechen. Das Bundesministerium für Justiz empfiehlt daher, mit dieser verfassungsrechtlichen Frage auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu befassen.

Wien, 19. Juni 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt